



Rat der
Europäischen Union

037021/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/10/18

Brüssel, den 2. Oktober 2018
(OR. en)

7970/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0094 (NLE)

**WTO 74
SERVICES 23
COASI 91**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterzeichnung – im Namen der
Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der
Europäischen Union und der Republik Singapur

7970/18

AF/mhz/ll

RELEX.1.A

DE

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Unterzeichnung
– im Namen der Europäischen Union –
des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) ein Freihandelsabkommen (FHA) auszuhandeln. In der Ermächtigung war die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen.
- (2) Am 22. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme bilateraler FHA-Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten, beginnend mit Singapur, welche gemäß den bestehenden Verhandlungsrichtlinien durchgeführt werden sollten.
- (3) Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden „Abkommen“) sind abgeschlossen, und das Abkommen sollte, vorbehaltlich der Erledigung der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt, im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits im Namen der Union wird — vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens — genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

⁺ Delegationen: siehe Dokumente ST 7972/2018 INIT, ST 7972/2018 ADD1, ST 7972/2018 ADD2, ST 7972/2018 ADD3, ST 7972/2018 ADD4 und ST 7972/2018 ADD5.